

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 60 (1982)
Heft: 3

Artikel: Stimmen zum Alters-Konkubinat
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stimmen zum Alters-Konkubinat

Zürich

«Was unsere Altersheime anbetrifft, hatten wir bisher nur Anmeldungen von unverheirateten Paaren für je ein Einer-Appartement auf dem gleichen Stockwerk. Wenn irgend möglich, werden solche Wünsche berücksichtigt, wobei aber selten beim Einzug schon zwei Zimmer auf der gleichen Etage frei sind. Sobald es sich ermöglichen lässt, kann dann der eine Partner nachträglich umziehen, was aber oft gar nicht mehr gewünscht wird, weil man sich auch so schon gut eingelebt hat.

Bei den städtischen Alterssiedlungen kann es vorkommen, dass sich ein nicht verheiratetes Paar um eine Ehepaarwohnung bewirbt. Wir verfügen aber in den Siedlungen leider nicht über genügend Ehepaar-Appartemente. Ausserdem sind unsere Wohnungen stark subventioniert. Nachdem nun einem Konkubinats-Paar 2 AHV-Renten zustehen, einem Ehepaar aber nur 1½ Rente, ist es sicher recht und billig, wenn die finanziell benachteiligteren Ehepaare bevorzugt werden. Wenn unverheiratete Paare zusätzlich noch Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, erhalten sie diese ebenfalls gesondert, wobei eventuell je nach Höhe des Mietzinses noch Mietzinszuschüsse ausgerichtet werden. Dadurch hat ein solches Paar viel eher die Möglichkeit, die auf dem privaten Wohnungsmarkt geforderten Mietzinse zu bezahlen. Im weiteren ist zu bedenken, dass auch in steuertechnischer Hinsicht die nicht verheirateten Paare mit getrennten Steuerrechnungen bevorzugt sind.

Es sind also soziale und praktische Erwägungen, die zu einer vermehrten Berücksichtigung der verheirateten Paare führen.»

*Stadträtin Dr. Emilie Lieberherr,
Vorstand des Sozialamtes*

Luzern

«Ein Zusammenleben ohne Trauschein ist durchaus möglich. Es gibt in Luzern ein einziges Kriterium: die Umgebung darf keinen Anstoss daran nehmen. Gemeinsam mit Sozialhelfern wird eine für alle zufriedenstellende Lösung gesucht.»

*Telefonische Auskunft
der Bürgergemeinde Luzern*

St.Gallen

«In der Stadt St. Gallen werden alle Altersheime – mit einer Ausnahme – durch private gemeinnützige Trägerschaften geführt. Wir vermuten, dass das «Konkubinat im Altersheim» eher tabu ist. Eine regionale Bestandesaufnahme scheint uns deshalb nicht geeignet, weil damit Altersheime negativ etikettiert werden.»

Pro Senectute St. Gallen

Basel

«Die Ansichten über das Konkubinat in Alterssiedlungen haben sich in den letzten Jahren leicht gewandelt, in dem man allgemein dem Gedanken des Zusammenlebens unverheirateter Partner etwas offener gegenüber steht. Ein Konkubinat in Alterssiedlungen ist möglich, hängt aber von der Haltung der betreffenden Verwaltung ab. Nicht jede Verwaltung lässt dies zu. Die wenigen Erfahrungen, die bis heute gemacht werden konnten, haben jedoch gezeigt, dass die Opposition vor allem aus den Kreisen der Senioren selber kommt. Die Betroffenen, welche von der Verwaltung zu wenig geschützt werden konnten, wurden von den Mitbewohnern schikaniert. Da mögen Eifersucht, sicherlich aber vor allem auch anerzogene Vorurteile mitspielen.»

Pro Senectute Basel-Stadt

Bern

«Von amtlicher Seite gibt es keinerlei Hindernisse, wenn ein Paar zusammen wohnen möchte. Der Widerstand kommt eher von anderen Heimbewohnern. Auf Unzulässigkeiten muss Rücksicht genommen werden. Die Heimleitungen müssen versuchen, eine für alle tragbare Lösung zu finden.»

*Telefonische Auskunft
der Fürsorgedirektion Bern*